

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuaufstellung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Lohmannsweg /Buschkampstraße

- Stadtbezirk Senne -

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht, Aufstellungsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Senne, 09.04.2014, TOP 8, 7113/2009-2014

Beschlussvorschlag:

1. Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Lohmannsweg / Buschkampstraße“ ist gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Für die genaue Abgrenzung ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
2. Die Außenbereichssatzung für den Bereich Lohmannsweg / Buschkampstraße“ wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Die Außenbereichssatzung für den Bereich Lohmannsweg / Buschkampstraße“ ist mit der Begründung gemäß §§ 35 Abs. 6 S. 5, 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

4. Gemäß §§ 35 Abs. 6 S. 5, 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf und der Begründung einzuholen.

Begründung zur Nachtragsvorlage:

Die Nachtragsvorlage dient der Klarstellung der Festsetzung WR / eingeschossige Bauweise. Die Bezirksvertretung Senne hat in ihrer Sitzung vom 09.04.2014 unter TOP 8 beschlossen, dass in der Außenbereichssatzung für den Bereich Lohmannsweg / Buschkampstraße ausdrücklich nur **reines Wohngebiet** und **ein Vollgeschoss** vorzusehen sind.

Ergänzungen der Ursprungsvorlage sind auf Seite 6 im letzten Abschnitt „Planungsziele“ erfolgt. Diese wurden unterstrichen und kursiv hervorgehoben. Zudem hat eine Korrektur von WA zu WR in der Planzeichnung auf Seite 13 stattgefunden.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Anlass der Planung

Städtebauliches Ziel ist es, eine innerhalb des Plangebietes gelegene Wohnbebauung abzurunden bzw. zu ergänzen. Vor dem Hintergrund verschiedener Bauanfragen soll hierzu eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erstellt werden.

Eine bauliche Nutzung von bislang überwiegend als Gartenland genutzten Grundstücke sowie die Schließung vorhandener Baulücken soll in einem städtebaulich vertretbaren Maß ermöglicht und festgelegt werden.

Allgemeines und Verfahren

Die Gemeinden können im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Errichtung von Wohngebäuden erleichtern, indem sie eine Außenbereichssatzung erlassen.

Eine solche Satzung erfordert zunächst, dass ihr Geltungsbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und dort eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Dies entspricht der hier vorhandenen Situation.

Das Satzungsverfahren selbst erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend wie bei anderen Bebauungsplanverfahren.

Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Außenbereiches gem. § 35 BauGB und ist nicht mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder einer sonstigen planungsrechtlichen Satzung überplant.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Landschaftsplan Senne ist das Plangebiet Teil des Landschaftsschutzgebietes. Sonstige geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder ähnliches sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Aufwand für die Außenbereichssatzung „Buschkampstraße / Lohmannsweg“ sowie für eventuell erforderliche Gutachten soll vom Antragsteller getragen werden. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Kosten für die Stadt Bielefeld sind nicht erkennbar.

Clausen
Oberbürgermeister

Bielefeld, den

Anlage